

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen IBB Ing. - Büro Rainer Beuth

1. Geltungsbereich

1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen des Ing.-Büro Rainer Beuth im folgenden IBB genannt, erfolgen ausschließlich zu den hier genannten Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, Ersatzlieferungen und Reparaturen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von IBB sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn IBB die Produkte an den Kunden versendet oder eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt.

2.2 Von IBB erstellte Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der IBB. Urheberrechtliche Verwertungsansprüche stehen ausschließlich IBB zu.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk in einfacher Verpackung zuzüglich Versandkosten und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen vorbehalten.

3.2 Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Ist nichts anderes angegeben, beträgt die Zahlungsfrist 15 Tage rein netto.

3.4 Bei Verzug einer Zahlung haben Sie die hierdurch anfallenden Kosten inklusive Bearbeitungs- und Mahnkosten in voller Höhe zu erstatten. Wir berechnen Verzugszinsen Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Bundesbankdiskont.

3.5 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

4.2 Teillieferungen sind zulässig.

4.3 Verzugschaden und Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, soweit IBB Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für gewöhnliche Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den üblichen Schaden unter Ausschluss entgangenen Gewinns begrenzt.

4.4 Im Falle höherer Gewalt kann IBB nicht in Lieferverzug gesetzt werden.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

5.1 Bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist;

5.2 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Anlieferung beim Kunden;

5.3 Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt und der Versand nach bestem Ermessen von IBB.
Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird IBB die Sendung gegen die üblichen Transportschäden versichern.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlich Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

6.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

6.4 Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Pfändung bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

7. Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet IBB wie folgt:

7.1 IBB leistet grundsätzlich Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Angaben und Abbildungen auf Prospekten und Internetseiten haben rein informativen Charakter und stellen keine Zusicherung dar.
Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware IBB mitzuteilen. Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, gilt stattdessen §377 HGB. Wir leisten in angemessener Zeit entweder Nachbesserung oder Nachlieferung.

7.2 Der Kunde hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betreiben seines Handelsgewerbes, so kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

7.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde IBB die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist IBB von der Mängelhaftung befreit.

7.4 Wenn IBB den Mangel trotz mehrmaliger Versuche nicht abstellen kann, ist der Kunde berechtigt, nach der letzten gestellten angemessenen Nachfrist, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen, sofern der Mangel nicht behoben wurde.

7.5 Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb der Frist keine Einigung erzielt, so können IBB und der Kunde eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.

7.6 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

7.7 Durch etwa seitens des Kunden oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7.8 Die Gewährleistung beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

7.9 Für Reparaturen beträgt die Gewährleistung grundsätzlich 3 Monate auf die Leistungen und Ersatzteile, die direkt mit dem reparierten Mangel erbracht wurden.

7.10 Auf Gebrauchtgeräte geben wir eine Gewährleistung von 6 Monaten.

7.11 Weitere Ansprüche des Kunden gegen IBB und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

7.12 Für Zubehör, wie Patientenkabel, Elektrodenleitungen, Elektroden, Wandler, Blutdruckmanschetten wird keine Garantie gewährt.

8. Software

8.1 Mit Lieferung und Bezahlung der Software erhält der Kunde ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Der Kunde schützt die Software vor dem Zugriff durch Dritte. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

8.2 Ergänzend zu den in 7. (Gewährleistung) genannten Bedingungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt für Software:

Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Gewährleistung für die Software ist auf den Austausch defekter Datenträger begrenzt. IBB ist nicht verantwortlich für den Verlust oder die Ungenauigkeit von Daten und haftet nicht für Folgeschäden.

9. Gerichtsstand

9.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz IBB.

9.2 Für vertragliche Beziehungen gilt deutsches Recht.

10. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.